

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich

Empfangsbekanntnis

22-52112-BIM2025/0006 vom 23.02.2026/ scva

An die
Vet Concept Produktion GmbH & Co. KG
Dieselstraße 5
54343 Föhren

**Fachbereich
Bauen und Umwelt**
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

Erste Änderung der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

für die unter Aktenzeichen BIM2017/0003 genehmigte
Anlage zur Produktion von Heimtiernahrung vom 15.01.2018
der Firma Vet Concept Produktion GmbH & Co. KG, Dieselstraße 5, 54343 Föhren
wegen der Beantragung einer wesentlichen Änderung
„Erweiterung der Produktion von 120to/Tag auf 240to/Tag“
in der Gemarkung Hetzerath - Industriepark -, Flur 24,
Flurstücke 55/10, 55/11, 61/14, 61/15, 62/20, 62/21, 68/42, 68/43, 86/10, 86/15, 86/22

Auskunft erteilt Frau Schneider
Telefon (065 71) 14 - 2113
E-Mail Eva.Schneider
@Bernkastel-Wittlich.de
Mein Zeichen BIM2025/0006
Bürger-Nr.: 21629-
Datum 23.02.2026

**Öffnungszeiten der
Bürgerberatung:**
Mo. - Do.: 7⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
Fr. 7⁰⁰ - 14⁰⁰ Uhr

**Öffnungszeiten der
Fachbereiche:**
Wir bitten um Termin-
vereinbarung.

Kontakte:
Tel.: 06571 14-0
Fax: 06571 14-2500
E-Mail: Info@Bernkastel-Wittlich.de
Internet: www.Bernkastel-Wittlich.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück
BIC: MALADE51BKS IBAN: DE19 5875 1230 0060 0151 38
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG
BIC: GENODED1KHK IBAN: DE10 5606 1472 0000 0360 03

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Entscheidung

1. Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 10 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr.: 7.34.1 des Anhangs 1 der Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der

Firma Vet Concept Produktion GmbH & Co. KG, Dieselstraße 5, 54343 Föhren

vom 23.05.2025, eingegangen am 28.05.2025, nebst Antragsunterlagen, sowie den Ergänzungen vom 03.07.2025, 24.06.2025 und 12.11.2025

die Erweiterung der Produktion von 120to/Tag auf 240to/Tag
in der Anlage zur Produktion von Heimtiernahrung

bisher geregelt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vom 15.01.2018 (BIM2017/0003), welcher die Installation und den Betrieb einer zweiten, baugleichen Extruderlinie im bestehenden Produktionsgebäude zum Gegenstand hatte, in dieser ersten immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung auf den nachfolgenden Grundstücken erteilt:

Hetzerath - Industriepark -, Flur 24,
Flurstücke 55/10, 55/11, 61/14, 61/15, 62/20, 62/21, 68/42, 68/43, 86/10, 86/15, 86/22

2. Die erste Änderungsgenehmigung umfasst die Erweiterung der Produktion von 120to/Tag auf 240to/Tag der vorstehend genau bezeichneten Anlage.
Dabei gelten die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 15.01.2018 (BIM2017/0003) festgesetzten Nebenbestimmungen fort, soweit im heutigen Bescheid keine ausdrückliche Änderung erfolgt.
3. Die mit dem Antrag vom 23.05.2025 eingereichten Unterlagen samt Nachreichungen (Anlage 1) (2 Ordner mit Antragsunterlagen) sind Bestandteil der Entscheidung.

4. Die Genehmigung ergeht unbeschadet etwaiger privater Rechte Dritter und unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.
5. Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 6 und 12 BImSchG sind die in Ziffer II. beschriebenen Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hinweise zum Bescheid ebenfalls Bestandteil der Genehmigung.
6. Die Kosten des Verfahrens werden in diesem Bescheid festgesetzt.

II. Nebenbestimmungen

1. SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht

I. Immissionsschutz:

1. Die Abluft folgender Emissionsquellen ist jeweils so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung ermöglicht werden. Entsprechend den Schornsteinhöhenberechnungen in den Antragsunterlagen ist hierzu jeweils ein Kamin mit folgenden Abmessungen erforderlich:

Quelle Mischanlage 2 (Q12):

Höhe über Flur: 33,9 m

Mündungsdurchmesser: 0,49 m

Quelle Vermahlung 2 (Q13):

Höhe über Flur: 33,9 m

Mündungsdurchmesser: 0,49 m

Quellen Biofilter 3 und 4 (Q14 und Q15):

Höhe über Flur: 23,9 m

Mündungsdurchmesser: 1,50 m

2. Die Ableitung der Abgase der Feuerung Dampferzeuger 2 (Quelle 16) muss entsprechend der 1. BImSchV sowie der Feuerungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz erfolgen. Entsprechend den Antragsunterlagen ist hierzu ein Kamin mit folgenden Abmessungen erforderlich:

Höhe über der Flur: 15,5 m

Mündungsdurchmesser: 0,45 m

3. Die Abluft / Abgase müssen jeweils senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten können. Eine Überdachung der Kaminmündungen ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.
4. Zur Vermeidung von Geruchsemissionen ist die Abluft der Extruder 3 und 4 sowie die geruchsbeladene Hallenluft zu erfassen und wie in den Antragsunterlagen beschrieben über Vorabscheider (Zyklone) und Luftwäscher den Biofilteranlagen 3 und 4 zuzuführen.
5. Diffuse Geruchsemissionen sind soweit wie möglich auf ein Mindestmaß zu beschränken. Hierzu sind anfallende geruchsbeladene Abfallprodukte in verschlossenen Containern innerhalb der Produktionshalle im klimatisierten Bereich zu lagern und mindestens einmal wöchentlich von einem Entsorgungsunternehmen abzuholen. Die Lagerung geruchsbeladener Abfallprodukte außerhalb der Produktionshalle ist nicht zulässig.
6. Die Rohwarensilos sind entsprechend den Antragsunterlagen jeweils mit einem Aufsatzfilter auszurüsten, der einen Reststaubgehalt im Reingas von 10 mg/m^3 einhält. Über die Einhaltung des Reststaubgehaltes müssen vom Hersteller der Aufsatzfilter Garantieerklärungen vorliegen.
7. Die in der Abluft der Emissionsquellen Biofilteranlage 3 und 4 (Q14 und Q15) enthaltenen Geruchsemissionen dürfen eine Geruchsfracht von 300 GE/m^3 nicht überschreiten.
8. Die in der Abluft der Emissionsquellen Mischanlage 2 (Q12) und Vermahlung 2 (Q13) enthaltenen Emissionen an Gesamtstaub (einschließlich Feinstaub) dürfen die Massenkonzentration im Normzustand (273,15 K; 101,3 KPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf von 10 mg/m^3 nicht überschreiten.
9. Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der neuen Produktionslinie und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die Emissionen aller luftverunreinigender Stoffe, für die in diesem Bescheid unter Nebenbestimmungen Nr. 7 und 8 Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, durch Messung feststellen zu lassen. Die Messungen sind durch Stellen durchführen zu lassen, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV (Bekanntgabeverordnung) für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 sowie ggf. Nummer 2 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden sind.

Gemeinsam mit der beauftragten Messstelle sind jeweils geeignete Messpunkte und unfallsichere Messplätze, einschließlich der Zugänge, festzulegen und einzurichten.

Es sind jeweils mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten (z.B. bei längeren An- oder Abfahrvorgängen) durchzuführen. Die Dauer einer Einzelmessung beträgt eine halbe Stunde. Das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen und innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der Messungen vorzulegen und an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, zu übersenden. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe und über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung; er soll dem Anhang A der VDI-Richtlinie „Qualitätssicherung - Anforderungen an Stellen für die Ermittlung luftverunreinigender Stoffe an stationären Quellen und in der Außenluft - Anforderungen an Messberichte“ (VDI 4220 Blatt 2 – Ausgabe November 2018) entsprechen. Es wird um Übersendung der Berichte als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse Poststelle24@sgdnord.rlp.de gebeten.

10. Die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Abgasreinigungsanlagen (Biofilteranlagen und Gewebefilter) ist durch regelmäßige innerbetriebliche Überprüfungen / Wartungen sicherzustellen. Das Ergebnis der Prüfungen ist in einem Wartungsbuch zu dokumentieren. Das Wartungsbuch kann auch elektronisch geführt werden.
11. Für die Dampfkesselanlage gelten die Anforderungen der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV).
12. Die schalltechnische Immissionsprognose des Ingenieurbüros ACCON vom 16.05.2025 (Bericht-Nr.: ACB-0525-256093/02) mit den darin enthaltenen Festlegungen und Ausführungen zu den schalltechnischen Daten, die den Ermittlungen des Gutachters zugrunde gelegen haben, ist rechtsverbindlich zu beachtender und zu erfüllender Bestandteil dieser Genehmigung. Die im Abschnitt 4 der Prognose aufgeführten Schalldämmmaße für Außenbauteile und Schalleistungspegel für Einzelaggregate sind einzuhalten.

II. Arbeitsschutz:

Anforderungen an die Dampfkesselanlage:

Beschreibung der Dampfkesselanlage:

Großwasserraumkessel:

Name und Anschrift des Herstellers:

Bosch Industriekessel GmbH, 91710 Gunzenhausen, Deutschland

Herstellnummer:	142025
Herstelljahr:	2025
Zulässiger Betriebsdruck:	10 bar
Zulässige Dampferzeugung:	1,200 t/h
Wasserinhalt (bis NW):	1149 Liter
Heizfläche:	62 m ²
Feuerungswärmeleistung:	836 kW

Abgas-Wasservorwärmer (unabsperrbar):

Name und Anschrift des Herstellers:

Bosch Industriekessel GmbH, 91710 Gunzenhausen, Deutschland

Bauart:	Rippenrohrvorwärmer
Herstellnummer:	1313295
Herstelljahr:	2025
Zulässiger Betriebsdruck:	31 bar
Zulässige Wärmeleistung:	60 kW
Wasserinhalt (gesamt):	38 Liter
Heizfläche:	37 m ²

13. Die Dampfkesselanlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach den Anforderungen des § 15 BetrSichV

geprüft worden ist und eine sichere Verwendung gewährleistet ist. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Prüfbescheinigung zu erteilen.

14. Die Dampfkesselanlage ist wiederkehrend zu prüfen. Dazu sind die Fristen der Anlagenteile und der gesamten Anlage auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln. Bei der Festlegung der Prüffristen ist zu beachten, dass die Höchstfristen für die Anlagenteile nach Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 5 BetrSichV nicht überschritten werden. Über das Ergebnis der Prüfungen ist jeweils eine Prüfbescheinigung zu erteilen.
15. Prüfbescheinigungen sind während der gesamten Verwendungsdauer am Betriebsort der Dampfkesselanlage aufzubewahren. Sie können auch in elektronischer Form aufbewahrt werden.
16. Die Dampfkesselanlage ist bestimmungsgemäß zu betreiben, in ordnungsgemäßem und sicherem Zustand zu erhalten und zu überwachen. Der Betreiber der Dampfkesselanlage hat für sorgfältige Wartung und Prüfung der Regel- und Sicherheitseinrichtungen zu sorgen. Notwendige Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten sind unverzüglich vorzunehmen und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Instandhaltungsmaßnahmen dürfen nur von fachkundigen, beauftragten und unterwiesenen Beschäftigten oder von sonstigen für die Durchführung der Instandhaltungsarbeiten geeigneten Auftragnehmern mit vergleichbarer Qualifikation durchgeführt werden.
17. Unfälle, bei denen Menschen getötet oder verletzt wurden, oder Schadensfälle, bei denen Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben, sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier unverzüglich anzuzeigen.
18. Im Verkehrsbereich liegende Dampf- und Heißwasserleitungen sowie freiliegende Kesselteile müssen isoliert sein; Rohrleitungen sind nach DIN 24 03 (Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflussstoff) zu kennzeichnen.
19. Zur Vermeidung von Gefährdungen ist der Zutritt zur Dampfkesselanlage nur den beauftragten Beschäftigten zu gestatten. Auf das Zutrittsverbot für sonstige Beschäftigte und Dritte ist mit dem Verbotsschild D-P006 „Zutritt für Unbefugte verboten“ nach der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ (ASR A1.3) an den Zugängen hinzuweisen.

Hinweise:

- Die Dampfkesselanlage darf ohne ständige Beaufsichtigung über einen Zeitraum von 72 Stunden betrieben werden.
- Spätestens zur Prüfung vor Inbetriebnahme sind der zugelassenen Überwachungsstelle folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Alle erforderlichen Dokumente nach Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU der Dampfkesselanlage, sofern diese nicht in der Baugruppe Kesselanlage vorhanden sind.
 - Eine schriftliche Bescheinigung der Gasinstallationsfirma (VIU) über die fachkundige Errichtung der Gasleitungsanlage.
 - Eine schriftliche Bescheinigung des Verantwortlichen des ausführenden Unternehmens, dass die Dampfkesselanlage mit ihren Komponenten ordnungsgemäß aufgestellt und an den Übergabepunkten an die bestehende Gesamtanlage angeschlossen hat.
 - Die geprüften Stromlaufpläne der Kessel- und Brennersteuerung mit den zugehörigen Sicherheitseinrichtungen, sofern diese nicht in der Baugruppenbescheinigung nach Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU enthalten sind.
 - Eine Herstellerbescheinigung / Konformitätserklärung über die neu errichteten Dampfleitungen, Speisewasserleitungen und sonstigen druckführenden Rohrleitungen, sofern diese nicht in der Baugruppe Kesselanlage vorhanden sind.
 - Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV und nach § 6 GefStoffV

Arbeitsschutz allgemein:

20. Vor Inbetriebnahme verketteter Anlagen sind durch eine Gefährdungsbeurteilung die zu erwartenden technisch- und verhaltensbedingten Gefahren festzustellen und im Rahmen einer Risikobetrachtung zu bewerten. Die sich hieraus ergebenden Schutzmaßnahmen technischer und organisatorischer Art sind zu ergreifen. Das Verfahren nach § 3 Maschinenverordnung (CE-Kennzeichnung, Betriebsanleitung, Konformitätserklärung) ist durchzuführen.
21. Für Arbeitsbereiche, in denen mit Explosionsgefahren zu rechnen ist, muss ein Explosionsschutzdokument gemäß § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) erstellt werden.

Aus diesem Dokument muss insbesondere hervorgehen,

- dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
- dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen (Darlegung eines Explosionsschutzkonzeptes),
- ob und welche Bereiche entsprechend Anhang I Nummer 1.7 GefStoffV in Zonen eingeteilt wurden,
- für welche Bereiche Explosionsschutzmaßnahmen nach § 11 und Anhang I Nummer 1 GefStoffV getroffen wurden,
- wie die Vorgaben nach § 15 GefStoffV (Zusammenarbeit verschiedener Firmen) umgesetzt werden und
- welche Überprüfungen nach § 7 Absatz 7 GefStoffV und welche Prüfungen zum Explosionsschutz nach Anhang 2 Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen sind.

22. Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen auf Explosionssicherheit zu prüfen. Hierbei sind das im Explosionsschutzdokument nach § 6 Absatz 9 Nummer 2 der Gefahrstoffverordnung dargelegte Explosionsschutzkonzept und die Zoneneinteilung zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung ist festzustellen, ob

- die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen vollständig vorhanden sind und ihr Inhalt plausibel ist,
- die Anlage einschließlich der Anlagenteile entsprechend der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) errichtet und in einem sicheren Zustand ist und
- die festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen wirksam sind.

Zusätzlich ist bei erlaubnisbedürftigen Anlagen nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 8 BetrSichV zu prüfen, ob die erforderlichen Maßnahmen zum Brandschutz eingehalten sind.

Mit Ausnahme der erlaubnisbedürftigen Anlagen nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bis 7 BetrSichV, die von einer zugelassenen Überwachungsstelle geprüft werden müssen, dürfen die Prüfungen auch von einer zur Prüfung befähigten Person, die die Voraussetzungen nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.3 BetrSichV erfüllt, durchgeführt werden.

23. Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind mindestens alle sechs Jahre auf Explosionssicherheit zu prüfen. Hierbei sind das Explosionsschutzdokument und die Zoneneinteilung zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung ist festzustellen, ob

- die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen vollständig vorhanden sind und ihr Inhalt plausibel ist,
- die Prüfungen nach den Nummern 5.2 und 5.3 des Anhangs 2 Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vollständig durchgeführt wurden oder ob das Instandhaltungskonzept nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 5.4 der BetrSichV geeignet ist und angewendet wird,
- sich die Anlage in einem der BetrSichV entsprechenden Zustand befindet und sicher verwendet werden kann,
- die festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen wirksam sind.

Zusätzlich ist bei erlaubnisbedürftigen Anlagen nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bis 7 BetrSichV zu prüfen, ob die erforderlichen Maßnahmen zum Brandschutz eingehalten sind.

Mit Ausnahme der erlaubnisbedürftigen Anlagen nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bis 7 BetrSichV, die von einer zugelassenen Überwachungsstelle geprüft werden müssen, dürfen die Prüfungen auch von einer zur Prüfung befähigten Person, die die Voraussetzungen nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.3 BetrSichV erfüllt, durchgeführt werden.

Hinweis: Die Anforderungen der Nebenbestimmungen Nr. 21 – 23 betreffen z.B. den Bereich der Hammermühle.

24. Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen sicher erreichbar und wieder zu verlassen sein. Hierzu sind z.B. ausreichend bemessene Treppen, Laufstege, Podeste, Bühnen vorzusehen, die mit Geländern bzw. festen Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.
25. Gegen Gefährdungen durch heiße oder kalte Anlagenteile in für Personen zugänglichen Bereichen sind Schutzmaßnahmen (z.B. Isolierungen, wirksamer Berührungsschutz) zu treffen.

III. Allgemein

26. Die Inbetriebnahme der neuen Produktionslinie ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier schriftlich mitzuteilen.

2. SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

I. Lagerung flüssiger Fette im Fettlager und in der Produktionshalle

1. Flüssige Fette sind so zu lagern, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit oberirdischer Gewässer nicht zu besorgen ist. Hierfür sind flüssigkeits- und durchlässige Rückhalteeinrichtungen vorzusehen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.
2. Die Anlagenteile der primären oder sekundären Sicherheit der Fettlager müssen so beschaffen sein oder so geschützt werden, dass sie einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer widerstehen ohne undicht zu werden. Dies kann konstruktionsbedingt, durch Ummantelung oder durch eine Brandschutzbeschichtung erfolgen.
3. Die bei Brandereignissen austretenden Fette und die anfallenden Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sind zurückzuhalten.

INDIREKTEINLEITERGENEHMIGUNG

Für die Indirekteinleitung gewerblichen Abwassers aus der Osmoseanlage und der Dampferzeugung ist eine Genehmigung nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 61 Landeswassergesetz (LWG) erforderlich. Aufgrund des § 58 WHG i. V. m. § 61 LWG und der Abwasserverordnung (AbwV) ergeht folgende Entscheidung:

Bei der Firma VET-CONCEPT Produktion GmbH & Co. KG, Dieselstraße 5 in 54343 Föhren, fallen drei Abwasserteilströme an:

Lfd. Nr.:	Bezeichnung	Anhang nach AbwV	m ³ /h	m ³ /d	m ³ /Woche	m ³ /a	Genehmigungspflicht nach AbwV
1	Konzentrat Umkehrosmoseanlage	31	0,23	5,56	38,92	2031,8	ja
2	Reinigungswasser Dampferzeugung	31	0,003	0,08	0,56	29,2	Nein (< Bagatellgrenze 10 m ³ /Woche)
3	Kondensat aus Biofilter der Dampferzeugung	-	0,0237	0,57	4	208	Nein Ggf. nach Satzungsrecht

Der Firma VET-CONCEPT wird daher die widerrufliche Genehmigung erteilt, Abwasser aus der Umkehrosmoseanlage (lfd. Nr. 1) über innerbetriebliche Abwasserkanäle an der folgenden Örtlichkeit

lfd. Nr.	Abwasseranfallstelle	Anhang der AbwV	Gemarkung	Flur	Flurstück	RW *)	HW *)
1	Konzentratablauf Umkehrosmoseanlage (Wasseraufbereitung)	31 (B, D)	Hetzerath	24	86/3	342020,2	5525731,1

* (Koordinaten nach UTM/ETRS89)

in die öffentlichen Abwasseranlagen der Verbandsgemeinde Schweich zur Gruppenkläranlage Riol (Schweich) einzuleiten.

Die Genehmigung ist widerruflich und unbefristet.

Der Genehmigung liegen die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG von dem Ingenieurbüro Reihnsner in Wittlich am 18.09.2025 erstellten Antragsunterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil des Bescheides.

Überwachungsstelle und Grenzwerte:

lfd. Nr.	Bezeichnung der Überwachungsstelle	Behördliche Messstellenummer	Rechtswert	Hochwert
1	Wasseraufbereitung/Osmose	2674930012	342115,7	5525609

An der Überwachungsstelle sind entsprechend dem Anhang 31 der Abwasserverordnung, Teil D, vor Vermischung mit anderen Abwässern folgende Grenzwerte einzuhalten:

lfd. Nr.	Bezeichnung der Überwachungsstelle	Überwachungsparameter	Überwachungswerte	Einheit
1	Wasseraufbereitung/Osmose	AOX ^{1) 2)}	0,2	mg/l

Erläuterungen:

- 1) Aus der Stichprobe
- 2) Bei Chloridgehalten über 1 g/l wird der Blindwert in einer Blindprobe mit 1 g/l bestimmt. Das Produkt aus Blindwert und dem Chlorid-Verdünnungsfaktor wird vom AOX-Wert abgezogen

Der jeweilige Wert ist einzuhalten; er gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf staatlichen Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen bleiben unberücksichtigt.

Es gelten die in der Anlage zur Abwasserverordnung - AbwV - in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Analyse- und Messverfahren. Anstelle dieser Verfahren können die Untersuchungen auch mit geeigneten betriebsanalytischen Verfahren durchgeführt werden. Dabei sollen vorrangig umweltschonende Verfahren zum Einsatz kommen. Die Vergleichbarkeit mit genormten Analysen- und Messverfahren muss durch Maßnahmen der analytischen Qualitätssicherung gewährleistet werden.

Diese Festlegungen erfolgen unbeachtlich von Anforderungen, die der Betreiber öffentlicher Abwasseranlagen z.B. aufgrund der örtlichen Entwässerungssatzung stellt.

Die Kosten von jährlich bis zu 5 behördlichen Überwachungen der Abwassereinleitung hat gemäß § 99 Abs. 3 LWG der Betreiber zu tragen.

Selbstüberwachung:

Gemäß § 61 WHG i. V. m. § 63 LWG ist für Abwassereinleitungen eine Selbstüberwachung durchzuführen oder von geeigneten Dritten (Fremdlabor) durchführen zu lassen.

Aufgrund des § 63 LWG wird für die Selbstüberwachung folgendes festgelegt:

Die Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SÜVOA) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten, soweit nachstehend oder über Ausnahmezulassungen nichts Abweichendes geregelt ist.

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das alle abwasserrelevanten Belange einzutragen sind, insbesondere Abwassermengen, Wartungen, Störungen, Reparaturen, Ergebnisse wiederkehrender Zustands- und Funktionskontrollen, Chemikalieneinsatz sowie die Untersuchungsergebnisse. In das Betriebstagebuch ist den zuständigen Behörden jederzeit Einblick zu gewähren.

Das Abwasser ist an der unten o. g. Überwachungsstelle wie folgt zu untersuchen oder untersuchen zu lassen:

lfd. Nr	Bezeichnung der Überwachungsstelle	Überwachungsparameter	Untersuchungshäufigkeit
1	Wasseraufbereitung/Osmose	Abwasservolumenstrom	w
		pH-Wert	w
		AOX	v

Erläuterungen:

k = kontinuierlich; wt = werktätlich; w = wöchentlich; m = monatlich; v = vierteljährlich; h = halbjährlich

Soweit nicht genauer vorgegeben, ist an wechselnden Tagen und zu wechselnden Tageszeiten zu untersuchen.

Zum Zeitpunkt der Probenahme ist der Abwasservolumenstrom zu messen. Der sich daraus ergebende Abwasservolumenstrom pro Tag ist anzugeben.

Des Weiteren sind gem. § 4 Anlage 3 SÜVOA Abwasserkanäle und -leitungen mindestens alle 10 Jahre durch optische Untersuchungen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Für neue oder neuwertige Kanäle/Leitungen sind die ersten beiden Wiederholungsprüfungen nach Inbetriebnahme nach jeweils 15 Jahren vorzunehmen.

Alle Untersuchungsergebnisse sind in einem Selbstüberwachungsbericht zu dokumentieren. Der Vordruck des Berichtes (SÜVOA-Vordruck) kann auf der Webseite der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD-Nord) unter <https://sgdnord.rlp.de/themen/wasserwirtschaft/gewaesserschutz/gewerbliches-und-industrielles-abwasser> (Download-Bereich auf der rechten Seite) heruntergeladen werden.

Dieser ist so weit wie möglich auszufüllen. Ebenso sind die Ergebnisse der Zustandsprüfung von Abwasserkanälen und Leitungen aufzuführen.

Der Selbstüberwachungsbericht für das jeweils abgelaufene Jahr ist jährlich bis zum 10.03. des Folgejahres der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Trier und den Verbandsgemeindewerken Schweich als Betreiber der öffentlichen Abwasseranlagen vorzulegen.

Hinweis und Nebenbestimmungen:

Gemäß § 101 WHG ist der Betreiber verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.

Das Abwasser darf grundsätzlich keine Stoffe enthalten, die gemäß Nr. 3.2 des DWA-Merkblattes M 115, Teil 2 der Kanalisation fernzuhalten sind.

Es gilt die Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – allgemeine Entwässerungssatzung – der Verbandsgemeinde Schweich.

Sofern die Überwachungswerte nicht sicher bzw. die Mindestanforderungen gem. AbwV nicht eingehalten werden, bleibt die Forderung nach weiteren Behandlungsmaßnahmen sowie die Festlegung weiterer Überwachungsparameter vorbehalten.

Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichend Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein. Die im wasserbehördlichen Bescheid festgesetzten Anforderungen sind ihm bekannt zu geben. Eine Vertretung muss jederzeit gesichert sein.

Allgemeine Nebenbestimmungen

Für beabsichtigte Änderungen der genehmigten Art, des genehmigten Zweckes oder Maßes der Benutzung, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise bei der Abwasserbeseitigung, sind die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen rechtzeitig zu beantragen.

Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen.

Die Genehmigung berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

Die Grenzwerte in der „Allgemeinen Entwässerungssatzung“ der Verbandsgemeinde Schweich sind einzuhalten.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 13 Absatz 1 WHG, auch in Verbindung mit § 58 Absatz 4 Satz 1 WHG, auch in Verbindung mit § 59 Absatz 1 WHG oder § 63 Absatz 1 Satz 3 WHG, zuwiderhandelt. Ferner handelt ordnungswidrig, wer nach § 103 Abs. 1 Nr. 11 WHG sowie § 118 Abs. 1 Nr. 19 LWG, oder entgegen § 61 WHG seiner Verpflichtung zur Selbstüberwachung nicht nachkommt oder den getroffenen Festlegungen zuwiderhandelt oder die Überwachungsergebnisse nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig vorlegt oder den in einer Verordnung nach § 63 Abs. 2 LWG getroffenen Regelungen zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 118 Abs. 2 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

3. Untere Bauaufsicht

Nebenbestimmungen

1. Bedingungen

- a. Vor Baubeginn ist je eine Ausfertigung des geprüften Standsicherheitsnachweises (Statik) hier einzureichen.

2. Auflagen

- a. Die Flurstücke 55/11, 61/15, 62/21, 68/43, 86/15 sind zu einem Grundstück zu vereinigen. Hierzu ist entweder die Fortführungsmittelung des Katasteramtes vorzulegen oder eine Baulasteintragung vornehmen zu lassen.

Begründung: Ein Gebäude darf nur dann auf mehreren Grundstücken errichtet werden, wenn durch Baulast gesichert ist, dass sie für die Dauer der Bebauung als Grundstückseinheit zusammengefasst bleiben, §6(3) Landesbauordnung.

Hinweise

1. Dem beauftragten Prüfsachverständigen für Baustatik sind die Bauantragsunterlagen einschließlich des Genehmigungsbescheides zur Kenntnis zu geben.
2. Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist uns eine Bescheinigung des von Ihnen beauftragten Prüfsachverständigen einzureichen, aus der sich ergibt, dass die baulichen Anlagen entsprechend der geprüften Statik ausgeführt wurden.
3. Vor Baubeginn ist ein(e) verantwortliche(r) Bauleiter(in) zu bestellen, die/der die erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzt. Name und Anschrift der Bauleiterin/des Bauleiters sind der unteren Bauaufsichtsbehörde vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Ein Wechsel der Bauleiterin/des Bauleiters während der Bauausführung ist der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Bauleiterin/der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme nach den Vorschriften des öffentlichen Baurechts durchgeführt wird (§ 56a LBauO).

4. Baubeginn, Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung sind mit den beigefügten Vordrucken hier anzuzeigen.

5. Der Nachweis entsprechend der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden wurde bereits vorgelegt.
6. Das beiliegende Bauschild muss auf der Baustelle dauerhaft und vom öffentlichen Straßenraum sichtbar angebracht werden.
7. In der Anlage zu dieser Genehmigung sind Merkblätter beigefügt, die Sie über diverse Pflichten informieren. Im Falle von Fragen wenden Sie sich bitte an die betreffenden Institutionen. Wir empfehlen, sich bei der BG Bau insbesondere hinsichtlich des Versicherungsschutzes für Personen bei Eigenbauarbeiten zu erkundigen.

4. Vorbeugender Brandschutz

1. Das Brandschutzkonzept (Projektnr. 25014) des Sachverständigen Dipl.-Ing. J. Schmitz vom 17.03.2025 ist Bestandteil der Baugenehmigung.
2. Um sicher zu stellen, dass die brandschutztechnischen Maßnahmen des Brandschutzkonzeptes funktionsgerecht umgesetzt werden, halte ich die gutachterliche Begleitung, mit anschließender Bestätigung der ordnungsgemäßen Umsetzung der Maßnahmen, für erforderlich.
3. Für die geplante Löschanlage (Teilschutz) ist vor der Ausführung ein Löschanlagenkonzept mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
4. Für das Fetttank-Lager ist eine Beschäumungsöffnung in der Außenwand vorzusehen, analog zur bestehenden Produktionshalle.
5. Wegen des Entfalls des Feuerlöschteichs und der Verlängerung der Feuerwehrumfahrt, erhöht sich die Entfernung bis zur nächsten Löschwasserentnahmestelle auf der Südseite des Gebäudes deutlich. Weil gleichzeitig auf die Wandhydranten verzichtet werden soll, muss auf der Südseite des Betriebsgeländes mind. eine zusätzliche Löschwasserentnahmestelle geschaffen werden. Art und Lage dieser Löschwasserentnahmestelle sind vor der Umsetzung mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Die Löschwasserentnahmestelle muss bis zur Fertigstellung des Gebäudes betriebsbereit sein.
6. In der Umzäunung des Betriebsgeländes ist, in Höhe des öffentlichen Löschwasserbehälters (Einmündung Dieselstraße / Marie-Curie-Allee), eine Zugangstür vorzusehen, die mit dem im Feuerwehrschlüsseldepot hinterlegten Schlüssel geöffnet werden kann.
7. Zur Kompensation des geplanten Entfalls der Wandhydranten, sind geeignete, großvolumige Feuerlöscher in den Brandabschnitten bereitzustellen (z. B. 50 kg ABC-Pulver oder vgl.). Es sind mindestens 2 fahrbare Feuerlöscher à 50 kg bzw. 50 l je Brandabschnitt vorzusehen.
8. Das Lagergut darf nur bis max. 9,00 m Höhe gelagert werden (Oberkannte Lagergut).
9. Der bestehende Feuerwehrplan der baulichen Anlage ist entsprechend den baulichen Erweiterungen fortzuschreiben.

5. Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz – Fachgruppe Luftverkehr

Der Einsatz von mobilen Autokränen oder sonstigen Kränen ist erneut beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667c, 55483 Hahn-Flughafen zu beantragen. Aufgrund der möglicherweise erforderlichen Beteiligung weiterer Behörden bitten wir um frühzeitige Antragstellung, mindestens 10 Werktage vor dem geplanten Kraneinsatz.

6. Veterinäramt

Für genannten Betrieb besteht seit dem 16. September 2015 bereits eine Zulassung nach dem tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetz (Zulassungsnummer DE 07 231 0001 13). In dieser Zulassung sind bereits baurechtliche Auflagen aufgelistet.

Es handelt sich um folgende baurechtliche Auflagen:

1. Die Anlage und die Geräte müssen so konzipiert sein, dass sie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind. Die Fußböden müssen flüssigkeitsdicht und so beschaffen sein, dass Flüssigkeiten leicht abfließen können.
2. In der Anlage muss es geeignete Vorkehrungen zum Schutz vor Schädlingen wie Insekten, Nagern und Vögel geben.

7. Untere Wasserbehörde

1. Das Bauvorhaben ist gemäß den vorgelegten Planunterlagen auszuführen.
2. Tritt während der Baumaßnahme oder dem Transport ein wassergefährdender Stoff aus, so ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde oder der Polizei anzuzeigen, wenn der Stoff in ein Gewässer, in die Kanalisation oder in den Boden eingedrungen ist oder einzudringen droht.
3. Fässer und Gebinde mit wassergefährdenden Flüssigkeiten über bauordnungsrechtlich zugelassenen Auffangwannen zu lagern. Auslaufende Stoffe oder Tropfverluste sind unverzüglich mit einem Lappen oder mit Bindemittel aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

8. Allgemeine Regelungen / Hinweise

1. Die Erweiterung der Produktion von 120to/Tag auf 240to/Tag einer Anlage zur Produktion von Heimtiernahrung, bisher geregelt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vom 15.01.2018 (BIM2017/0003) richtet sich gemäß §§ 6 und 16 BImSchG nach dieser Änderungsgenehmigung und der Ursprungsgenehmigung. Wesentliche Abweichungen von der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde.
2. Die Änderungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlagen begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Ziff. 1 BImSchG).
3. Die Änderungsgenehmigung erlischt zudem, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).

III. Begründung

Antragsgegenstand

Die Vet Concept Produktion GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 23.05.2025 nebst Antragsunterlagen die Genehmigung einer Änderung der o.g. genehmigungsbedürftigen Anlage (I. Entscheidung) gem. § 16 Abs. 1 BImSchG beantragt. Diese beinhaltet die Erweiterung der Produktion von 120to/Tag auf 240to/Tag.

Die Anlage wurde ursprünglich mit Bescheid vom 15.01.2018 (BIM2017/0003), welcher die Installation und den Betrieb einer zweiten, baugleichen Extruderlinie im bestehenden Produktionsgebäude zum Gegenstand hatte, genehmigt.

Genehmigungsverfahren

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 7.34.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV ist aufgrund von Buchstabe „G“ ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der hier beantragten wesentlichen Änderung einer bereits genehmigten Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 2a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Hinsichtlich der Änderung UVP-pflichtiger Vorhaben ist § 9 UVPG einschlägig. Im ursprünglichen Genehmigungsverfahren (BIM2017/0003) wurde festgehalten, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Im aktuellen Antrag ergeben sich aus Kapitel 12 der Antragsunterlagen hierzu keine Änderungen.

Öffentlichkeitsbeteiligung, Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff der 9. BImSchV erfolgte am 25.11.2025 in den Kreisnachrichten der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Ausgabe 48/2025, sowie im Internet unter www.Bernkastel-Wittlich.de.

Die Kreisnachrichten der Kreisverwaltung erscheinen gemeinsam mit den jeweiligen Wochenzeitungen des Linus Wittich KG in den Verbandsgemeinden des Landkreises Bernkastel-Wittlich sowie der Stadt Wittlich und der Gemeinde Morbach (§ 1 der Hauptsatzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich vom 30.07.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.04.2025).

Der Antrag inkl. der zugehörigen Planunterlagen wurde zusammen mit den im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden Stellungnahmen entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 08.12.2025 – 07.01.2026 während der Dienstzeiten bei der Genehmigungsbehörde öffentlich ausgelegt. Zusätzlich wurden die Unterlagen nach § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ins Internet eingestellt.

Der letzte Tag der Einwendungsfrist war der 07.02.2026 Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde mit den Antragsunterlagen sowie den Nachtragsunterlagen durchgeführt. Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen Dritter gegen das Vorhaben erhoben. Der Erörterungstermin wurde aufgehoben.

Entscheidung

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) und Nr. 1.1.1 Ziffer 4 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO.

Nach § 6 BImSchG ist die beantragte Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen des Antrages auf wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG hat ergeben, dass aufgrund der vorliegenden Antragsunterlagen zur Erweiterung der Produktion von 120to/Tag auf 240to/Tag in der Anlage zur Produktion von Heimtiernahrung und der fachbehördlichen Stellungnahmen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier und Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde, des vorbeugenden Brandschutzes, des Veterinäramtes und der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, des Zweckverbandes Industriepark Region Trier, des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, des Landesbetriebes Mobilität – Fachgruppe Luftverkehr, und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion – Bereich Futtermittel unter

Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG zur Erteilung der Änderungsgenehmigung erfüllt sind. Die formulierten Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweise sind – sofern sich Änderungen ergeben haben - im Bescheid (II. Nebenbestimmungen) dargestellt.

Aus folgenden Gründen wird der beantragten Änderung der Nebenbestimmung stattgegeben:

SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht

Mit vorliegendem Antrag wird auch die Erlaubnis zur Errichtung und Betrieb einer Dampfkesselanlage nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) beantragt. Gemäß § 13 BImSchG ist diese Erlaubnis in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit einzuschließen.

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 6 und 16 BImSchG in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 7.34.1 der 4. BImSchV bestehen von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier keine Einwendungen, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Unterlagen und aufgeführten Nebenbestimmungen (Auflagen) errichtet und betrieben wird.

SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Das Unternehmen Vet-Concept Produktion GmbH & Co. KG, Dieselstraße 5 in 54343 Föhren, stellt Tiernahrungsmittel her. Die hierzu erforderlichen Anlagen wurde immissionsschutzrechtlich mit Datum vom 18.01.2018 genehmigt. In dieser war die Genehmigung der Einleitung von Abwasser bestimmter Herkunft nach Abwasserverordnung integriert.

Die Firma Vet-Concept plant nun, die Produktion aufgrund erhöhter Nachfrage zu erweitern. Die sich daraus ergebenden Veränderungen im Abwasserbereich wurden vom Ingenieurbüro Reihnsner aus Wittlich dargelegt und ein entsprechender Änderungsantrag mit Planunterlagen wurde vorgelegt.

Künftig sollen Abwässer aus der Dampfkesselreinigung, dem Biofilter (Kondensat) und der Osmoseanlage der öffentlichen Kanalisation der Verbandsgemeinde Schweich zu-geführt wer-

den. Das Kondensat aus der durch den Biofilter gereinigten Luft unterliegt keinem Anhang der Abwasserverordnung. Der Teilstrom "Dampfkesselreinigung" unterliegt zwar dem Anhang 31 der Abwasserverordnung, fällt aber unter die Bagatellgrenze von 10 m³/Woche. Beide Teilströme unterliegen somit nicht der Genehmigungspflicht im Sinne der §§ 58 WHG und 61 LWG.

Die Einleitung des Konzentrates der Osmoseanlage fällt mit knapp 40 m³/Woche unter die o. g. Genehmigungspflicht. Dieser Einleitung der nicht weiter behandelten Abwässer aus dem Teilstrom "Konzentrat Osmoseanlage" konnte unter den aufgeführten Auflagen und Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

Die Festlegungen erfolgen unbeachtlich der Anforderungen, die der Betreiber öffentlicher Abwasseranlagen z. B. aufgrund der örtlichen Entwässerungssatzung stellt.

Die Festlegung der aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen ist aufgrund der fachtechnischen Bewertung gerechtfertigt. Sie dient auch dem Ziel, Anlagen und Einrichtungen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu gestalten und zu betreiben.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Obere Wasserbehörde ergibt sich für diese Entscheidung aus § 19 Abs. 1 Nr. 1 c) cc), § 61 LWG, §51 WHG, § 92 Abs. 2 und § 96 Abs. 1 LWG.

Untere Bauaufsicht

Es handelt sich um das Bauvorhaben „Erweiterung der Produktion“ auf dem Grundstück der Gemarkung Hetzerath - Industriepark -, Flur 24 - Flurstück(e) 55/10, 55/11, 61/14, 61/15, 62/20, 62/21, 68/42, 68/43, 86/10, 86/15, 86/22. Die baurechtliche Stellungnahme bezieht sich auf die Planunterlagen vom 23.05.2025; diese sind Bestandteil der Stellungnahme.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens beurteilt sich nach § 30 BauGB.

Gegen das Vorhaben bestehen bauplanungsrechtlich und bauordnungsrechtlich entsprechend den eingereichten Bauunterlagen und aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken.

Vorbeugender Brandschutz

Gegen das Vorhaben bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn dieses entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahme ausgeführt wird.

Industriepark Region Trier

Das Bauvorhaben wurde mit dem Zweckverband IRT als Träger der Planungshoheit für den Bereich des Verbandsgebiets abgestimmt. Vorgaben des Bebauungsplans „Industriepark Region Trier – Erweiterung“ stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Landesbetrieb Mobilität – Fachgruppe Luftverkehr

Das vorliegende Bauvorhaben wurde hinsichtlich der Beeinträchtigung der Luftverkehrssicherheit geprüft. Es bestehen daher aus zivilen Hindernisgründen keine Bedenken gegen die Ausführung des Bauvorhabens.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion – Futtermittel

Es werden keine Nebenbestimmungen eingebracht. Besondere Regelungen, die über die allgemeinen Vorgaben des Futtermittelrechts, insbesondere den Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene, hinausgehen, sollen seitens der Futtermittelüberwachung nicht getroffen werden.

Veterinäramt

Aus veterinärrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Bauvorhaben. Für genannten Betrieb besteht seit dem 16. September 2015 bereits eine Zulassung nach dem tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetz (Zulassungsnummer DE 07 231 0001 13). In dieser Zulassung sind bereits baurechtliche Auflagen aufgelistet, die in die Erweiterung des Werkes wieder berücksichtigt werden müssen.

Untere Wasserbehörde

Durch das Vorhaben wird kein Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet betroffen. Ein oberirdisches Gewässer ist durch die Maßnahme ebenfalls nicht tangiert. Eine bodenschutzrechtliche Fläche liegt nicht vor.

Nach § 3 Abs. 3 AwSV zählen Stoffe und Gemische die zur Tierfütterung dienen als nicht wassergefährdend. Silagesickersaft fällt bei der Produktion nicht an. Das neue Fettlager ist als nicht wassergefährdend einzustufen.

Die beantragten Änderungen führen nicht zu einem größeren Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Bei den in Formular 4a genannten wassergefährdenden Stoffe handelt es sich um Minder Mengen unterhalb der Bagatellgrenze (§ 1 Abs.3 AwSV).

Gemäß den Antragsunterlagen gibt es für die neu verwendeten wassergefährdenden Stoffe kein Lager. Diese werden bei Service- und Reparaturarbeiten an den Maschinen verwendet bzw. ausgetauscht und dafür neu eingekauft. Die entstandenen Altöle werden nicht gelagert, sondern entsorgt.

In der vorhandenen Werkstatt gibt es hingegen ein Lager für wassergefährdende Stoffe. Hier werden maximal 20 L Gebinde von wassergefährdenden Stoffen der Wassergefährdungsklasse 1 über einer Auffangwanne gelagert. Der Lageranlage wird die Gefährdungsstufe A nach § 39 AwSV zugeordnet. Eine Änderung/Erhöhung der Lagermengen ergibt sich aus der Erweiterung der Produktion nicht. Es handelt sich hierbei nicht um eine wesentliche Änderung nach § 40 AwSV.

Seitens der Unteren Wasserbehörde wird der Maßnahme unter Beachtung der Nebenbestimmungen daher zugestimmt.

IV. Kostenfestsetzung

Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Gebühren und Auslagen sind das Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) i. V. m. der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderen Gebührenverzeichnis) in der jeweils geltenden Fassung.

Ermittlung der Genehmigungsgebühr:

Gebührenordnung

Lfd-Nr.	Erläuterungstext	Summe
---------	------------------	-------

Anm: Gebührenauflistung für öffentliche Bekanntmachung entfernt.

Vielen Dank.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Der Widerspruch hat hinsichtlich der Gebührenfestsetzung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Eva Schneider)

Anlage 1: Antragsunterlagen

Kapitel	Beschreibung der Unterlagen
1.0	Anzeige einer Änderung nach § 15 Abs. 1, § 15 Abs. 2a BImSchG und § 4 Abs. 5 TEHG
1.1	Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach BImSchG: Allgemeine Angaben/Blatt 1
1.2	Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach BImSchG: Allgemeine Angaben/Blatt 2
2	Verzeichnis der Unterlagen
3	Anlagedaten (Reihenfolge nach Fließbild)
4	Gehandhabte Stoffe
5.1	Einleiterdaten
5.2	Emissionsdaten
6.1	Verzeichnis der Emissionsquellen
6.2	Verzeichnis der Treibhausgasquellen
7	Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate
8.1	Störfall-Verordnung: Angaben zum Betriebsbereich
8.2	Störfall-Verordnung: Angaben zu gehandhabten gefährlichen Stoffen der neu errichteten/geänderten Anlage
8.3	Störfall-Verordnung: Angaben zum angemessenen Sicherheitsabstand
9.1	Abfälle
9.2	Entsorgungsbestätigung Abfälle
9.3	Abwasser

10.1	Arbeitsschutz/Blatt 1
10.2	Arbeitsschutz/Blatt 2
10.3	Arbeitsschutz/Blatt 3
11.1	Brandschutz
11.2	Rückhaltung bei Brandereignissen
12.1	Naturschutz und Landschaftspflege
12.2	UVP-Screening
Anlage 1	Ansprechperson
Anlage 2	Anlagen- und Betriebsbeschreibung
Anlage 3	Fließbild
Anlage 4	Angaben zum Stoffinventar des Betriebsbereiches vor Errichtung/Änderung einer Anlage

Verteiler:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier
Stresemannstr. 3-5
56068 Koblenz

AZ:24/03/5.1/2025/0069

Poststelle24@sgdnord.rlp.de

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier
Stresemannstr. 3-5
56068 Koblenz

AZ: 345-BIMM-231-34159/2025

Poststelle34@sgdnord.rlp.de

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Untere Bauaufsicht
im Haus

AZ: BS2025/0451

Christina.Nellinger@Bernkastel-Wittlich.de

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Vorbeugender Brandschutz
im Haus

AZ: 22-52115-2025/190

Johannes.Valerius@Bernkastel-Wittlich.de

Zweckverband Industriepark Region Trier

Europa-Allee 1

54343 Föhren

AZ: keines

rmueller@i-r-t.de

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Postfach 2963

53019 Bonn

AZ: 45-60-00/IV-1145-25-SON

BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz

Fachgruppe Luftverkehr

Gebäude 667C

55483 Hahn Flughafen

AZ: keines

luftverkehr@lbm.rlp.de

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)

Willy-Brandt-Platz 3

54290 Trier

AZ: keines

ADD-Futtermittel.info@add.rlp.de

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Fachbereich 32 - Veterinärdienst, Landwirtschaft und Weinbau
Kurfürstenstr. 59
54516 Wittlich
AZ: keines
veterinaeramt@bernkastel-wittlich.de

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Untere Wasserbehörde
im Hause
AZ: W0421/2025
Philipp.Surlemont@Bernkastel-Wittlich.de